



Satzung

des Kleinkaliber-Schützenvereins "TELL" Buchholz von 1930 e. V.

**Schieß- und Sportanlage in der "Herrenheide", 21244 Buchholz i. d. N., Holzweg 23
Erbaut in den Jahren 1988 bis 1990, Einweihung am 17. November 1990
Erweiterungsbau des LG Schießstandes von 1997 bis 1998, Einweihung am 10. November 1998**

Titel der Abschnitte

Abschnitt	Seite
1. Name und Sitz	1
2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	1
3. Erwerb der Mitgliedschaft	1
4. Beendigung der Mitgliedschaft	1
5. Beiträge	1
6. Arten der Mitgliedschaft	2
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
8. Geschäftsjahr	2
9. Organe des Vereins	2
10. Der geschäftsführende Vorstand	2+3
11. Der erweiterte Vorstand	4+5
12. Jahreshauptversammlung	5
13. Mitgliederversammlung	6
14. Kassenprüfer	6
15. Verfahrensordnung des Ehrenrates	6
16. Ausschüsse	6
17. Satzungsänderungen	7
18. Wahlen	7
19. Datenschutz	7
20. Auflösung des Vereins	8

Satzung des Kleinkaliber Schützenverein "TELL" Buchholz von 1930 e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kleinkaliber Schützenverein "TELL" Buchholz von 1930 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Tostedt eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Schützenverbandes Nordheide und Elbmarsch e.V., des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V.
3. Im Verein sind Personen jeglichen Geschlechts gleichberechtigt. Alle in dieser Satzung Aufgeführten Funktionen gelten, unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung, für Mitglieder jeglichen Geschlechts.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Kleinkaliber Schützenvereins "TELL" Buchholz, im weiteren Verlauf KKS "TELL" oder Verein genannt, ist die Förderung des Sports und die Förderung des traditionellen Brauchtums.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch regelmäßiges Training verwirklicht, auch um an regionalen und überregionalen, sowie an Rundenwettkämpfen und Ligen teilzunehmen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person, durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
8. Der KKS "TELL" verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße gegen diese Grundsätze können zum Ausschluss führen. Der Verein verpflichtet sich zur Implementierung einer "Kultur des Hinsehens" in Bezug auf sexualisierte Gewalt und Belästigung im Sport.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen laufenden Beitrag und in besonderen Fällen eine Umlage zu entrichten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

Satzung des Kleinkaliber Schützenverein "TELL" Buchholz von 1930 e. V.

§ 6 Arten der Mitgliedschaften

1. Aktive Mitglieder, d.h. diejenigen, die sich an den Angeboten der sportlichen Möglichkeiten beteiligen.
2. Passive Mitglieder, d.h. diejenigen, die sich nicht an den Angeboten der sportlichen Möglichkeiten beteiligen wollen, die Vereinszwecke aber unterstützen.
3. Ehrenmitglieder, d.h. diejenigen, die auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der aktiven und passiven ernannt werden. Sie sind vom Beitrag befreit, haben aber alle Rechte eines Mitgliedes.
4. Mitglieder der Jugendgruppe haben das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen, den Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen.
5. Ehrenvorstandsmitglieder, d.h. diejenigen Vorstandsmitglieder, die ehrenwert aus dem geschäftsführenden Vorstand ausscheiden und auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zum / zur Ehrenpräsident/in, Ehrenvorsitzende/n, Ehrenschriftführer/in, Ehrenrechnungsführer/in, Ehrenjugendwart/in, Ehrenschießsportleiter/in ernannt werden. Die Ehrenvorstandsmitglieder sind Ab dem 65. Lebensjahr von der allgemeinen Beitragspflicht befreit. Sie erhalten Sitz- und Stimmrecht im erweiterten Vorstand und haben alle Rechte eines Mitgliedes.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Abstimmungen, Wahlen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
4. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit den Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug geraten ist.
5. Mitgliedern der Jugendgruppe unter 18 Jahren steht die Ausübung des Stimmrechtes in den Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen nicht zu.
6. Alle Mitglieder haben Anspruch auf sportliche Betätigung innerhalb der Veranstaltungen des KKS "TELL" und auf einen Versicherungsschutz bei Sportunfällen im Rahmen dieser Veranstaltungen. Die Versicherungssumme wird der Höhe nach auf den vom Landesverband eingegangenen Höchstbetrag begrenzt.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Belange des Vereins zu fördern und durch aktive Teilnahme an den Veranstaltungen das Ansehen des KKS "TELL" zu wahren.
8. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Ausnahme sind die in § 6 Absatz 3 und 5 erwähnten Mitglieder.
9. Bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft und bei Ausübung des Sportes entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Näheres regelt § 15, Verfahrensordnung des Ehrenrates.
10. Jedem Mitglied sollte es eine Ehrenpflicht sein, einem verstorbenen Vereinsmitglied die letzte Ehre zu erweisen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 10)
2. Die Jahreshauptversammlung (§ 12)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 13)

Außerdem wird zur Wahrung besonderer Aufgaben innerhalb des Vereins
Der erweiterte Vorstand gebildet (§ 11)

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Präsident – gleichzeitig der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 1. Rechnungsführer
- der 1. Schriftführer
- der Schießsportleiter

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Satzung des Kleinkaliber Schützenverein "TELL" Buchholz von 1930 e. V.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung der Jahreshaupt- und der Mitgliederversammlungen sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse.

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Übernahme der Geschäfte durch den neuen geschäftsführenden Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird mit der Mehrheit der Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes ein Mitglied des erweiterten Vorstandes bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte betraut. Für die verbleibende Amtszeit wird auf der Jahreshauptversammlung ein Nachfolger gewählt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner tatsächlichen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bestellen.

Die interne Aufgabenverteilung regelt, soweit nicht in der Satzung behandelt, die Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

Besondere Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist die sachgemäße Unterhaltung der Anlagen und der Vermögenswerte.

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Der Präsident, gleichzeitig der 1. Vorsitzende

Der Präsident repräsentiert den Verein bei den Vereins- und anderen Veranstaltungen.

Er beruft und leitet die Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen.

2. Der 2. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

3. Der 1. Rechnungsführer

Der 1. Rechnungsführer führt seine Geschäfte nach den Grundsätzen eines ordentlichen unparteiischen Sachverwalters. Dabei ist er an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen sowie des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

Zur Jahreshauptversammlung legt der 1. Rechnungsführer für das zurückliegende Jahr Geschäftsjahr eine schriftliche, gegliederte Abschlussrechnung vor. Für das kommende Jahr ist von ihm ein Haushaltsvoranschlag ebenfalls schriftlich vorzulegen.

4. Der 1. Schriftführer

Der 1. Schriftführer erledigt im Einvernehmen mit dem Präsidenten den gesamten Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen. Er führt in den Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen sowie in den Vorstandssitzungen die Protokolle.

5. Der Schießsportleiter

Der Schießsportleiter ist gleichzeitig auch Leiter der Schießsportkommission. Er überwacht die von der Schießsportkommission satzungsgemäß zu verrichtenden Arbeiten. Der Schießsportleiter nimmt die schießsportlichen Sitzungen der befreundeten Schützenvereine sowie der Schützen- und Sportverbände einschließlich der Arbeitsgemeinschaft Buchholzer Sportvereine (AG BuSpV) wahr. Er überwacht die Startgelder für Wettkämpfe und prüft die Möglichkeiten einer Bezuschussung von Mitgliedern und Sportgeräten und berichtet fallmäßig dem Vorstand hiervon, so dass Bezuschussungsanträge ausgearbeitet und gestellt werden können. Der Schießsportleiter aktualisiert die Aushänge der „Schieß- und Standordnung“ und „Aufgaben der Aufsicht“ sowie das Regelwerk „Sportordnung“. Der Schießsportleiter führt und überwacht die Nachweise der Mitglieder über Waffen-, Sach- und Rechtskunde. Er erstellt die Liste der Schieß-Aufsichtführenden. Der Schießsportleiter überwacht den Vorrat und Bedarf an Schießsportgeräten, Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmaterial wie Munition, Scheiben und Reinigungsgerät und führt Nachweis über die sach- und umweltgerechte Entsorgung des anfallenden Altmaterials wie Blei und leere Patronenhülsen.

Satzung des Kleinkaliber Schützenverein "TELL" Buchholz von 1930 e. V.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb des Vereins wird der erweiterte Vorstand gebildet.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der 2. Rechnungsführer
- der 2. Schriftführer
- der Waffenwart
- der 1. und 2. Schießwart
- die Damenleiterin
- der Ehrenrat
- der 1. und 2. Jugendwart
- die 1. und 2. Obmänner weiterer Sportabteilungen
- die Ehrenvorstandsmitglieder
- der Kommandeur
- der Platzwart
- das amtierende Königshaus

In Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand werden von ihm alle Aufgaben Wahrgenommen, die vereinsinternen Belange betreffen.

Der erweiterte Vorstand ist nicht vertretungsberechtigt. Seine Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

1. Der 2. Rechnungsführer

Der 2. Rechnungsführer vertritt im Verhinderungsfall den 1. Rechnungsführer. Bei der Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltvoranschlages für die Jahreshauptversammlung ist er hinzuzuziehen.

Er ist vor allem für die Beitragszahlung zuständig.

2. Der 2. Schriftführer

Der 2. Schriftführer vertritt im Verhinderungsfall den 1. Schriftführer.

Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand.

3. Der Waffenwart

Der Waffenwart ist für die Wartung und Pflege der Waffen und Geräte verantwortlich. Weiterhin unterstützt er die Schießsportkommission bei der Unterhaltung der Anlagen.

4. Die Schießsportkommission

Die Schießsportkommission besteht aus:

- dem Schießsportleiter
- dem 1. Schießwart
- dem 2. Schießwart
- dem Schießwart für Pistolenschützen
- dem Schießwart für Bogenschützen

Die Schießsportkommission ist für den gesamten Schießbereich, für die Ausrichtung aller Wettkämpfe und ihrer Terminierung zuständig.

Ihr obliegt das Training aller Mitglieder.

Die Schießsportkommission wartet und pflegt die gesamte Schießanlage.

Weiter erstellt die Schießsportkommission die notwendigen Dienstpläne für Aufsichten, Auswertungen und teilt Mannschaften zu schießsportlichen Wettkämpfen ein.

Das Traditionsschießen wird durch die vereinseigene Schießordnung geregelt.

5. Die Damenleiterin

Die Damenleiterin vertritt die Interessen der Damen des KKS "TELL".

6. Der Ehrenrat

In den Ehrenrat können nur Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens 5 Jahre Angehören und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern zusammen auf.

Satzung des Kleinkaliber Schützenverein "TELL" Buchholz von 1930 e. V.

Der Ehrenrat entscheidet über:

- Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Vereinsleben betreffen
- Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung
- Verstöße von Mitgliedern oder Vereinsorganen gegen die Satzung
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschwerden von Mitgliedern gegen Vereinsorgane
- Anfechtungen von Wahlen

7. Der 1. und 2. Jugendwart

Der 1. und 2. Jugendwart betreut die Jugend.

8. Die Ehrenvorstandsmitglieder

Die Ehrenvorstandsmitglieder haben keine besonderen Aufgaben. Den Ehrenvorstandsmitgliedern können, mit ihrem Einverständnis, besondere Aufgaben durch den geschäftsführenden Vorstand übertrage werden.

9. Der Kommandeur

Der Kommandeur führt die Mitglieder bei Umzügen. Seine Anordnungen sind zu befolgen. Der Kommandeur teilt bei besonderen Anlässen, wie Kranzniederlegungen, Beerdigungen, die Ehrenabordnungen ein. Im Verhinderungsfall übernimmt ein, vom Vorstand benannter, Stellvertreter diese Aufgabe.

10. Der Platzwart

Der Platzwart pflegt je nach Bedarf die Innen- und Außenanlagen.

11. Die 1. und 2. Obmänner weiterer Sportabteilungen

Die 1. und 2. Obmänner vertreten die Interessen ihrer Sportabteilungen.

§ 12 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung dazu erfolgt in Schriftform auf Papier oder elektronisch.

Die Frist beträgt mindestens 21 Tage. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der schriftlichen Einladung zum Versanddienst oder die taggleiche Versendung per elektronischer Post (E-Mail) unter den letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschriften oder E-Mail-Adressen. Die Jahreshauptversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Vertreter geleitet.

Als oberstes Organ behält sie sich alle grundsätzlichen Entscheidungen vor. Eine satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 12 Tage vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Grundsätzlich sollen nur Themen der Tagesordnung behandelt werden. Es können aber auch während der Jahreshauptversammlung dringende Anträge gestellt werden. Die Behandlung dieser Anträge bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:

- Wahlen zum Vorstand
- Wahl der Kassenprüfer
- Beitragsfestsetzung
- Rechenschaftslegung der Organe gemäß der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung
- Die Entlastung erfolgt unmittelbar nach Aussprache über den jeweiligen Rechenschaftsbericht
- Beschlussfassung über einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr
- Satzungsänderungen und Auflösungsbeschluss gemäß §§ 17 und 20

Aus Kreisen der Mitglieder kann die Abhaltung einer ausserordentlichen Jahreshauptversammlung - durch einen von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterschriebenen und hinreichend begründeten Antrag - gestellt werden. Der Präsident ist verpflichtet, diesem Antrag innerhalb von 3 Wochen zu entsprechen, wenn die Dringlichkeit nicht eine kürzere Frist erfordert. Über den Inhalt der Jahreshauptversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist durch Schriftführer Protokoll zu führen. Das Protokoll ist nach seiner Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung vom Präsidenten gegenzuzeichnen.

Satzung des Kleinkaliber Schützenverein "TELL" Buchholz von 1930 e. V.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen dienen dazu, die Mitglieder über die laufenden Vereinsangelegenheiten zu unterrichten sowie dem geschäftsführenden Vorstand Richtlinien für die Erledigung anfallender Vereinsangelegenheiten zu geben. Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand in angemessenen Abständen mehrere Male im Jahr einberufen. Die Einladung dazu erfolgt in Schriftform auf Papier oder elektronisch 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Der Inhalt der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist auf der nächsten Versammlung zu genehmigen und vom Präsidenten gegenzuzeichnen.

§ 14 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung zwei Mitglieder und ein Ersatzmann gewählt, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und der amtierende Ersatzmann rückt an seine Stelle. Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils einen neuen Ersatzmann. Die Kassenprüfer überwachen die ordnungsgemäße Rechnungsführung. Sie sind jederzeit zur Prüfung berechtigt. Sie sind verpflichtet, am Ende des Geschäftsjahres eine Rechnungsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis dieser Prüfung muss in Schriftform der nächsten satzungsgemäßen Jahreshauptversammlung vorgelegt werden.

§ 15 Verfahrensordnung des Ehrenrates

Der Ehrenrat wird grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag tätig. Der Antrag ist direkt an den Ehrenrat zu richten. Der Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Beschwerde dienenden Tatsachen und Beweismittel müssen abgegeben werden. Der Schriftsatz ist dreifach anzufertigen, damit dem Antragsgegner eine Kopie zugestellt werden kann. Der Schriftsatz ist innerhalb von 3 Tagen dem Antragsgegner (Beschuldigten) zuzustellen.

Zum Zwecke der gütlichen Einigung soll vor einer mündlichen Verhandlung ein Schlichtungstermin stattfinden. Der Ehrenrat hat dabei möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Bleibt der Schlichtungstermin erfolglos, ist binnen 14 Tagen eine mündliche Verhandlung einzuberufen. Der Ehrenrat kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten und Zeugen anordnen. Die Ladung zu einer mündlichen Verhandlung hat schriftlich zu erfolgen. Der Ehrenrat hat nach einer mündlichen Verhandlung innerhalb von 14 Tagen einen neuen Termin oder seinen Beschluss bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden auf 3 Tage abgekürzt werden.

Am Schluss einer mündlichen Verhandlung ist vom Ehrenrat mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von allen Mitgliedern des Ehrenrates, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Beschluss ist den Beteiligten in Abschrift zuzustellen. Der Ehrenrat entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Seiner Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

Im Falle eines Ausschlussverfahrens ist der Ehrenrat nicht an sie Anträge der Beteiligten gebunden. Er kann nach eigenem Ermessen anstelle des Ausschlusses andere Ordnungsstrafen gegen den Beschuldigten festsetzen oder den Antrag niederschlagen.

Gegen den Beschluss des Ehrenrates können die Beteiligten Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Entscheidung beim Präsidenten einzulegen. Innerhalb von 14 Tagen ist ein Termin zur neuen Verhandlung einzuberufen. Im Beschwerdefall wird Der Ehrenrat dadurch erweitert, dass der Präsident als Verhandlungsleiter fungiert. Drei weitere vom geschäftsführenden Vorstand zu benennende Mitglieder bilden den erweiterten Ehrenrat.

Die neuen Mitglieder des erweiterten Ehrenrates sind mit dem Streitgegenstand vertraut zu machen. Die Parteien erhalten die Möglichkeit, sich zu dem Streitgegenstand noch einmal ergänzend zu äußern. Danach wird von dem erweiterten Ehrenrat mit einfacher Mehrheit eine Entscheidung verkündet. Die verkündete Entscheidung ist endgültig.

Über alle Verhandlungen vor dem Ehrenrat und dem erweiterten Ehrenrat sind Protokolle zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen.

§ 16 Ausschüsse

Für besondere Angelegenheiten innerhalb des Vereins kann der geschäftsführende Vorstand besondere Ausschüsse ernennen.

Das mit der Leitung des jeweiligen Ausschusses betraute Mitglied berichtet dem geschäftsführenden Vorstand über die Tätigkeiten des Ausschusses. Nach Beendigung der Aufgaben löst sich der Ausschuss auf. Vorhandene Unterlagen sind dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

Satzung des Kleinkaliber Schützenverein "TELL" Buchholz von 1930 e. V.

§ 17 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können vom geschäftsführenden Vorstand oder 10 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter eingehender Begründung beantragt werden. Ein solcher Antrag ist auf die Tagesordnung der nächsten Jahreshauptversammlung zu setzen. Dem Antrag auf Satzungsänderung ist zugestimmt, wenn von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern 2/3 sich für eine Satzungsänderung entscheiden.

Satzungsänderungen sind dem Amtsgericht unverzüglich vom geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

§ 18 Wahlen

Die Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Geheime Wahl hat dann zu erfolgen, wenn mehrere Wahlvorschläge eingehen. Wahlvorschläge können nur schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich vorgetragen werden. Gewählt ist, er die meisten Stimmen erhält. Erhalten mehrere Bewerber die gleich Stimmzahl, so findet eine Stichwahl statt.

Gewählt wird in folgendem Turnus:

- der Präsident, gleichzeitig der 1. Vorsitzende
- der 1. Rechnungsführer
- die Schießsportkommission
- die Damenleiterin
- der 2. Jugendwart
- der Kommandeur

für 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

2 Jahre später:

- der 2. Vorsitzende
- der 2. Rechnungsführer
- der 1. Schriftführer
- der 1. Jugendwart
- der Ehrenrat
- der Waffenwart
- der Platzwart

für 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jährlich wird ein Ersatzmann für den ausscheidenden Kassenprüfer hinzugewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die 1. Und 2. Obmänner werden von ihren Abteilungen ernannt und dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt.

Wahlanfechtungen müssen innerhalb von 7 Tagen nach der Wahl schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand angezeigt werden. Eine Wahlanfechtung muss durch Angaben der Beweismittel und Zeugnisse begründet sei.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Die Daten dürfen für Zwecke des Sports, der Pflege des Schützenbrauchtums sowie bildlicher Darstellung von derartigen Ereignissen über Internet oder andere Druckstücke weitergegeben werden.
3. Zur Weitergabe ist ausschließlich der Vorstand oder eine dazu beauftragte Person berechtigt. Es sei denn, das Mitglied hat gegenüber dem Vorstand der Bekanntgabe seiner Daten schriftlich widersprochen.
4. Auf Datenträgern gespeicherte Daten des Vereins unterliegen dem Datenschutz. Der Verein unterwirft sich im Falle einer notwendigen Kontrolle dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, dem jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen ist. Dieser hat kraft Amtes im Falle notwendiger Tätigkeiten ein Einsicht- und Fragerecht.

Satzung des Kleinkaliber Schützenverein "TELL" Buchholz von 1930 e. V.

§ 20 Auflösung des Vereins

Der KKS "TELL" kann seine Auflösung beschließen, wenn

1. die Mitgliederzahl unter 10 absinkt
2. durch Beschluss einer ausserordentlichen Jahreshauptversammlung

Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich mit eingehender Begründung beim Präsidenten gestellt werden. Der Antrag ist von mindestens 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder zu unterschreiben.

Danach ist vom Präsidenten innerhalb von 4 Wochen eine ausserordentlichen Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Die ausserordentliche Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist das nicht der Fall, so muss innerhalb von 6 Wochen eine weitere ausserordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsantrag ist angenommen, wenn 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Buchholz in der Nordheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 23.05.2024 in der vorstehenden Form in der ausserordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen worden.

Buchholz in der Nordheide den 23.05.2024

Der geschäftsführende Vorstand

Klaus Ubert

Präsident und 1. Vorsitzender

André Schwanitz

2. Vorsitzender

Karin Buchholz

1. Schriftführerin

Isabella Bumann

1. Rechnungsführerin

Hanno Henningsmeyer

Schießsportleiter